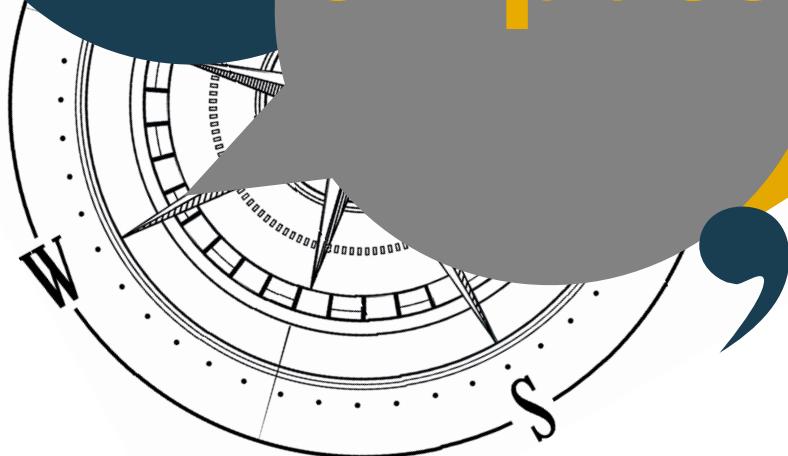


HANDREICHUNG FÜR GEFLÜCHTETE
UND UNTERSTÜTZENDE IN
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Der Kompass



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

i

“

IMPRESSUM

Herausgegeben vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Projekt „Westküste Ahoi! 2.0 – Vernetzung
solidarischer Flüchtlingshilfe im ländlichen Raum“
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431 735000
www.frsh.de
office@frsh.de

”

Redaktion:

Flüchtlingsrat Schleswig Holstein e.V.
Martin Link (V.i.S.d.P), Jan Rademann, Danica Fröhlich

Autor*innen:

Jan Rademann, Martin Link,
Shabdiz Mohammadi, Marziya Ahmadi, Muathe Abdu

Layout:

KONZEPT&DESIGN / Saskia Bethge-Schütt

Druck:

Hansadruck und Verlag GmbH + Co. Kg
Hansastraße 48 / 24118 Kiel



Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. besteht seit 1991 als eingetragener Verein. Er ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Initiativen, Gruppen und Organisationen sowie Einzelpersonen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein. Der Flüchtlingsrat ergreift öffentlich Partei gegen Diskriminierung und für eine großzügige Aufnahme von Schutzsuchenden.

Er tritt ein für ein bedingungsloses Bleiberecht für alle Geflüchteten und für ihre gleichberechtigte Teilhabe.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Informationen.

Da sich jedoch laufend Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Geflüchteten ergeben, ist eine Überprüfung der Informationen im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Schleswig Holstein e. V. kann keine Gewähr übernehmen. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Wir danken dem Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung der „Checkliste für die Begleitung von Asylsuchenden“.

Die Broschüre wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung durch Aktion Mensch und den FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.



Inhaltsverzeichnis:

3	Vorwort
4 – 6	Checkliste für Asylaufnahme
8	Grenzen des Engagements, kulturelle Unterschiede
12	Umgang mit Angriffen & Diskriminierung
14	Trauma
16	Fluchtursachen
18	Wohnsitzauflage und Wohnungssuche
20	Sozialleistungen
22	Das Asylverfahren, Klage, Kirchenasyl
34	Kriegsflüchtlinge, Chancen-Aufenthaltsrecht, Aufnahmeprogramm Afghanistan und Syrien
38	Nützliche Kontakte

“

VORWORT

Liebe Engagierte und Interessierte,

Sie halten die überarbeitete Version unserer Handreichung für die Unterstützungsarbeit von Geflüchteten in Schleswig-Holstein in Ihren analogen und digitalen Händen.

Der „Kompass“ soll Orientierung geben, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit der relevanten Themen und Problemlagen.

Es ist wichtig, dass sich ehren- und hauptamtliche Akteur*innen sowie Geflüchtete miteinander austauschen, um Bedarfe genau zu analysieren und Möglichkeiten für jeden Einzelfall aufzuzeigen. Der Flüchtlingsrat bietet auf Anfrage auch Fortbildungen und Vorträge zu jedem in der Handreichung angesprochenen Thema an.

Insbesondere rechtliche Fragen und medizinische Problemstellungen sind mit Blick auf den Einzelfall regelmäßig hochkomplex. Lösungen können hier nicht allein aus der Lektüre dieser Handreichung gewonnen werden. **Wir raten zum Aufsuchen von professionellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, von denen einige – wieder ohne Anspruch auf Vollständigkeit – mit ihren Kontaktadressen in dieser Broschüre zu finden sind.**

Wir wollen mit dem Kompass auch dazu anregen, sich aktiv einzubringen, Bleibeperspektiven zu erarbeiten und sich nicht einschüchtern zu lassen von einer Stimmung, die Geflüchteten bisweilen im Alltag und im Verwaltungshandeln ablehnend gegenübertritt.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Januar 2023

”

“Checkliste für die Begleitung von Asylsuchenden”

Ankommen

- 1 Erstversorgung mit Zuweisung des Zimmers (Betreiber der Unterkunft zuständig), bei dezentraler Unterbringung Abschluss Miet-, Energie-, Wasser und Stromliefervertrag
- 2 Begrüßung/Erstkontakt mit Sozialbetreuer*innen und ggf. Unterstützer*innen mit Kontaktdatenaustausch (Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit)



Erste Schritte am Wohnort

- 1 Post holen/Briefkasten beschriften. Wichtig: „gelbe Briefe“ vom BAMF oder anderen öffentlichen Stellen
- 2 Hausordnung/Mietregeln/Lüften/Mülltrennung erklären/übersetzen
- 3 Stadtplan mit Anlaufpunkten (auch Freizeitangebote wie interkulturelle Gärten, Treffpunkte oder Sportvereine) aushändigen
- 4 Informationen zu Notruf und Ansprechpartner*innen in Behörden und Beratungsstellen. Wichtig: Rechtsberatung ist Expert*innensache
- 5 Einkaufsmöglichkeiten zeigen
- 6 Verkehrsmittel zeigen. Wichtig: auf ört- und zeitlichen Geltungsbereich eines Tickets hinweisen (Gefahr unbeabsichtigten Fahrens ohne Ticket)
- 7 Kontoeröffnung möglichst unverzüglich mit Asylgestattung und/oder Pass und Meldebescheinigung, Hinweis auf Gebühren bei Mahnungen
- 8 Anmeldung der Kinder bis sechs Jahre im Kindergarten (Platzanspruch), bis 18 Jahre in einer Schule (Schulpflicht, Anspruch auf Sprachförderung)

Behördenangelegenheiten begleiten bzw. kontrollieren

- 1 Anlegen eines Ordners für alle behördlichen Schreiben und Unterlagen
- 2 Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Ausländerbehörde / Zuwendungsbehörde
- 3 Informationen zur neuen Meldeadresse an das BAMF
- 4 Befreiungsantrag für den Rundfunkbeitrag stellen, bei Befristung rechtzeitig neu beantragen
- 5 Ggf. Antrag für die Tafel/Sozialausweis/Sozialticket für den Nahverkehr
- 6 Ggf. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen
- 7 SPRACHERWERB
- 8 Kein Anspruch auf Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete, Zulassung bei guter Bleibeperspektive möglich
- 9 Sprachkurs jenseits von Integrationskursen in Schleswig-Holstein
- 10 Nach drei Monaten ab Einreise berufsbezogener Sprachkurs mit Praktikum möglich



Weitere Unterstützungen für den Alltag

Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit

- 1 Berufsausbildung nach drei Monaten ab Einreise ist i.d.R. genehmigungsfrei
- 2 Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst drei Monate nach Einreise erlaubt und bei der Ausländerbehörde zu beantragen
- 3 Erwerbstätigkeitsverbote können für Geduldete verhängt werden.
(siehe Mitwirkungspflicht S.33)

Weitere Unterstützung

- 1 Ergänzende Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache (z.B. Sprachpartner-schaften) und Hausaufgabenbetreuung für Kinder
- 2 Bereitstellung von Fahrrädern, Soweit möglich Einrichtung einer „Fahrradwerkstatt“
- 3 Hilfe bei der Arbeitssuche oder nach Praktikums- bzw. Ausbildungsstellen in der Umgebung
- 4 Die Wohnung gemeinsam verschönern/ handwerkliche Unterstützung
- 5 Zu gemeinsamen Aktivitäten in Vereine oder zu Festen einladen
- 6 Internetzugang organisieren

“ Persönliche Voraussetzungen
für eine anspruchsvolle Hilfe
für Geflüchtete ”

- 1 Respekt und Einfühlungsvermögen, Abgrenzung- und Konfliktfähigkeit
- 2 Bereitschaft, sich auf Not und fremde Verhaltensweisen ohne persönliche Bewertung einzulassen. Wichtig: Traumatisierungen vor, bei und nach der Flucht können schwierige Situationen auslösen
- 3 Bereitschaft, den Betroffenen auch in Situationen von Ausgrenzung zur Seite zu stehen



Ziel des Engagements

- 1 Hilfe zur Selbsthilfe, um selbstständig in Deutschland leben zu können
- 2 Ressourcen bündeln, vorhandene Strukturen vor Ort (Initiativen, Vereine, Kirchengemeinden und Moscheevereine usw.) im Landkreis bzw. im Bundesland (Übergeordneter Ansprechpartner ist der Flüchtlingsrat) verstärken
- 3 Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, um Überlastung zu verhindern

**Platz für
eigene Notizen:**

“Grenzen des Engagements”

Natürlich ist ehrenamtliches Engagement freiwillig und jeder Mensch sollte sich die Aufgaben aussuchen, die Spaß machen und die zu den eigenen Fähigkeiten und Interessen passen. Es gibt aber auch Bereiche, in denen ehrenamtlich Engagierte nicht immer die richtigen Ansprechpersonen sind.

Wenn es z. B. um rechtliche Beratung, Vorbereitung auf die Asylanhörung oder den Umgang mit Traumatisierung geht, ist es wichtig, sich eng mit den jeweiligen Beratungsstellen vor Ort und überregionalen Fachdiensten abzustimmen.

Migrationsberatungen und Fachstellen gibt es in allen Kreisen. Eine Liste mit Adressen gibt es auf der Internetseite vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und im hinteren Teil der Broschüre (S.40ff). Wenn unklar ist, wer die richtige Ansprechperson ist, gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städten „Koordinator*innen für Integration und Teilhabe“ (KIT), die helfen oder weiterverweisen können. Teilweise informieren sie in regelmäßigen Newslettern über Angebote und Veranstaltungen.

Als ehrenamtlich engagierte Person ist es wichtig, auf seine eigenen Grenzen zu achten.

Ehrenamtliches Engagement stößt auch dann an die Grenzen, wenn die Hilfe oder Unterstützung nicht oder nur punktuell gewünscht sind.

Es passiert schnell, dass man ständig erreichbar und ansprechbar ist und so psychische und körperliche Ressourcen schnell aufgebraucht sind. Auch gibt es vielleicht bestimmte Themen, die zu sehr belasten, sodass eine Unterstützung unmöglich wird. Um das zu vermeiden, ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen und einzuhalten.

Ehrenamtliches Engagement stößt auch dann an die Grenzen, wenn die Hilfe oder Unterstützung nicht oder nur punktuell gewünscht sind. Nicht jeder Mensch ist bereit, jede Hilfe anzunehmen. Daher ist es immer gut, bei vermutetem Bedarf, Angebote zur Unterstützung zu machen, aber ggf. auch darauf zu achten und zuzuhören, was die Leute ihres Erachtens brauchen.

Nicht jeder Mensch ist bereit, jede Hilfe anzunehmen.



Begegnung auf Augenhöhe

Viele Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, brauchen gerade nach der Ankunft, in einer Zeit, wo sie noch nicht besonders lokal und in der Region orientiert sind, Hilfe, sich zurechtzufinden. Dabei ist die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte sehr wichtig. Allerdings ist diese Beziehung von Ungleichheit und Verschiedenheit von Helfenden und Unterstützenden geprägt. Während die einen ihr bekanntes Leben verlassen mussten und an einem für sie fremden Ort ankommen und auf Hilfe angewiesen sind, haben die anderen meist ein gewohntes Leben. Sie kennen sich aus und wissen über die allg. Regeln und Normen Bescheid.

Dieses Ungleichgewicht führt dazu, dass Geflüchtete und ihre Begleiter*innen sich nicht auf Augenhöhe begegnen. Dabei wird oft vergessen, dass Geflüchtete in ihren Herkunftsstaaten selbstbestimmte Leben geführt haben. **Um eine eventuell paternalistische Beziehung zu vermeiden, ist es wichtig, die eigene Rolle und die Motivation für das Engagement zu hinterfragen und zu versuchen, die Perspektive des Gegenübers einzunehmen.**

Hilfe und Unterstützung können angeboten werden, aber Geflüchtete können entscheiden, ob sie diese annehmen wollen oder ob sie vielleicht ganz andere Bedarfe haben.

Kulturelle Unterschiede

Jeder Mensch ist geprägt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren. Dazu gehören Erziehung, soziales und kulturelles Umfeld, die Religion, das politische System, aber auch die Region, aus der ein Mensch kommt bzw. in der er oder sie lebt. Daraus ergeben sich bestimmte Normen, Gebräuche und Verhaltensweisen. Kultur wird dabei oft als homogenes Konstrukt verstanden oder auf die ethnische Zugehörigkeit reduziert.

Allerdings ist kulturelle Identität keineswegs statisch und unveränderbar. Vielmehr ist Kultur ein vielschichtiger Begriff. Merkmale von Kultur sind, dass sie nicht angeboren ist, sondern erlernbar. **Kulturen verändern sich.**

Außerdem sind die Menschen, die einer Kultur angehören, unterschiedlich. Die einzelnen Menschen sind i.d.R. nicht identisch mit der ihnen zugeschriebenen Kultur.

Kultur beschreibt nicht nur die ethnische Herkunft, sondern auch andere kulturelle Regelsysteme (etwa die Zugehörigkeit zu einem Sportverein, einem Betrieb, einer Musikgruppe). Deshalb gehört jeder Mensch verschiedenen Kulturen an.

Im Umgang mit Geflüchteten werden kulturelle Unterschiede oft als Grund für schwierige Situationen oder Missverständnisse beschrieben. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Geflüchtete an „unsere“ Kultur anpassen sollten. In der Betrachtung von Missverständnissen und Problemen spielen aber auch andere Faktoren eine Rolle.

Dazu gehören auch Stereotype und Vorurteile. Die Kultur im Einwanderungsland Deutschland befindet sich im ständigen Prozess von Veränderung hin zu einer diversen und modernen Einwanderungs-

gesellschaft. Für alle Beziehungsgruppen gilt dabei:

Im Umgang mit Menschen, die einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben und somit nicht die gleichen Verhaltensweisen und Werte der eigenen Gruppe teilen, ist es wichtig, sich der eigenen Vorurteile bewusst zu sein und diese zu hinterfragen. Missverständnisse lassen sich am besten mit Offenheit begegnen.



“Umgang mit Angriffen und Diskriminierung”

Im ersten Halbjahr 2022 sind Geflüchtete bundesweit 424 Angriffen ausgesetzt gewesen, die von Beleidigungen bis hin zu Brandstiftung und Körperverletzungen reichen. Hinzu kommen Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte und Hilfsorganisationen und ehrenamtlich Aktive. Insofern müssen sich ehrenamtlich Engagierte mit diesem Phänomen auseinandersetzen. Viel öfter allerdings passieren Bemerkungen von Freund*innen, Verwandtschaft, Bekannten oder Sprüche von Fremden. In solchen Situationen sind viele Menschen erst einmal überrascht und wissen nicht, wie sie reagieren sollen. Deshalb kann es hilfreich sein, sich im Vorfeld zu überlegen, wie in bestimmten Situationen gehandelt werden kann.

Das jeweilige Verhalten hängt natürlich von der Situation ab. Schätzen Sie die Bedrohlichkeit der Situation ab. Wenn diese als zu gefährlich eingeschätzt wird, besteht immer noch die Möglichkeit, die

Aufmerksamkeit Dritter zu wecken oder Hilfe zu holen.

In Momenten, die weniger bedrohlich erscheinen, ist es von großer Bedeutung, deutlich zu machen, dass Sie mit den Äußerungen oder Beleidigungen Dritter nicht einverstanden sind. **Es ist gar nicht unbedingt nötig, eine große Diskussion zu starten. Vielmehr hilft es, zu zeigen, dass nicht alle Leute schweigend zustimmen.**

Es ist ebenfalls wichtig, die diskriminierte Person anzusprechen, sie zu fragen, ob sie Hilfe braucht. Ihr zur Seite zu stehen.

Geflüchtete auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen, die in Schleswig-Holstein zugänglich oder online verfügbar sind, ist darüber hinaus hilfreich. Beratungsstellen sind im hinteren Teil der Broschüre aufgelistet.



Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

1 Die Gründe, sich für Geflüchtete zu engagieren, sind vielfältig und reichen von dem Wunsch, in einer akuten Not-situation Hilfe zu leisten, zu dem Wunsch, Kontakte und gegebenenfalls neue Freund*innen zu gewinnen. Um eventuellen Enttäuschungen entgegenzuwirken, ist es wichtig, sich der eigenen Motivation und Erwartungen bewusst zu sein und diese zu hinterfragen.

2 Vernetzung: Der möglichst regelmäßige Austausch und, wo es möglich ist, die Zusammenarbeit mit anderen Engagierten und mit Beratungs- und anderen Fachstellen vor Ort gibt Sicherheit im Engagement und gewährleistet, immer gut informiert zu sein.

3 Schaffen Sie Räume der Begegnung, z. B. durch Begegnungscafés oder gemeinsame Kochabende, in denen Menschen sich treffen können. Hier ist i.d.R. die Kooperation z. B. mit einer Kirchengemeinde, Vereinen oder der Gemeindeverwaltung möglich.

4 Akzeptanz von Unterschieden: Menschen werden durch die sozialen Rahmenbedingungen und das kulturelle Umfeld, in dem sie aufgewachsen sind und gelebt haben, wesentlich geprägt.

Das gilt auch für uns selbst. Und es führt bisweilen zu unterschiedlichen Wertvorstellungen und Verhalten. Integration heißt für alle Beteiligten, trotz aller Verschiedenheiten gut miteinander umgehen zu lernen.

5 Nehmen Sie Stellung, sei es in Gesprächen oder auf Demonstrationen. Geben Sie in ihrem sozialen Umfeld – auf dem Schulhof, im Betrieb, in der Nachbarschaft - die Informationen weiter, die Sie erhalten haben. Wissen um die Situation in den Herkunftsländern oder in den Unterkünften kann Vorurteile abbauen.

6 Um Überlastung und Enttäuschung entgegenzuwirken, ergibt es Sinn, sich mit einigen Fragen bereits im Vorfeld auseinanderzusetzen: Warum möchte ich helfen? Was erhoffe ich mir daraus? Wie regelmäßig und intensiv möchte ich mich engagieren? Gerade in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit ist es wichtig, sich einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen zu stecken, damit die Tätigkeit nicht zur Belastung wird.

Übernehmen Sie nur Tätigkeiten, die Sie sich selbst zutrauen, im Rahmen Ihrer geplanten zeitlichen Verfügbarkeit zu schaffen sind und die auch Ihnen Freude bereiten.

“Trauma”

Ein Großteil der Geflüchteten hat traumatische Erfahrungen gemacht. Aber: Ein traumatisches Erlebnis bedeutet nicht, dass sich daraus zwangsläufig eine starke gesundheitliche Belastung ergibt. Die menschliche Psyche ist komplex und funktioniert nicht mechanisch. Nicht weniger komplex sind traumatische Syndrome, deren Diagnose und Behandlung sehr lange dauern kann.

Judith Herman skizziert in ihrem Buch „Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden“ ein Modell von drei Phasen zur Genesung eines Traumas.

Eine vollständige „Genesung“ oder „Heilung“ gibt es jedoch nicht. Erneutes Auftreten der Symptome zu einem späteren Zeitpunkt im Leben und erneuter Bedarf an Therapie sind alles andere als selten. Ebenfalls ist es möglich, dass es zu einer Vererbung von Traumata auf die eigenen Kinder kommt.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Der erste Schritt ist die Selbstfürsorge! Das Stichwort ist „compassion fatigue“ („Mitleidserschöpfung“). Im Umgang mit Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, kann es zu einer indirekten bzw. sekundären Traumatisierung kommen.

Geflüchtete sollten nicht aktiv dazu aufgefordert werden, von traumatischen Erfahrungen zu berichten. Es kann aber sinnvoll sein, den Anwält*innen der Geflüchteten, oder der Rechtsberatung einen Hinweis zu geben, wenn Sie das Gefühl haben, dass eine Traumatisierung vorliegt.



Genauso wichtig wie das Erkennen eigener (Belastungs-) Grenzen ist das Erkennen der Grenzen anderer Personen.

Die Organisation medica mondiale bietet 11 hilfreiche Tipps für einen traumasensiblen Umgang mit geflüchteten Frauen, die sich auch auf den Umgang mit Männern übertragen lassen:

<https://www.medicamondiale.org/nc/nachrichten/empathie-ist-ihr-kompass-tipps-fuer-die-arbeit-mit-gefluechten-frauen.html>



Ebenfalls ist die von medica mondiale zusammen gestellte Literaturliste einen Blick wert:
<https://medicamondiale.org/fortbildung/literaturempfehlungen>



Beachten Sie auch die Beratungsstellen im hinteren Teil der Broschüre.





“ Fluchtursachen ”

Die Gründe, die Menschen dazu veranlassen zu fliehen, sind sehr vielfältig und oft nicht voneinander zu trennen. Zu den Gründen zählen Krieg/Bürgerkrieg, staatliche und nichtstaatliche Verfolgung, Verfolgung aufgrund von Religionszugehörigkeiten oder wegen Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit, Hunger, Armut, Umweltkatastrophen, fehlende Perspektiven, Gewalt und Diskriminierung sowie Landraub, Entfischung und Versklavung.

Fluchtursachen entstehen nicht unbedingt an den Orten, von denen Menschen fliehen. Deutschland und andere Industriestaaten tragen durch Rüstungsexporte, Handelsbeziehungen, Agrarsubventionen, Fischfangquoten und Ausbeutung von Rohstoffen und Klimaschädenverursachung massiv zu den Gründen bei, denen zur Folge ggf. Menschen ihre Heimat verlassen müssen.

Fluchtgründe setzen sich oft in den Erstaufnahmestaaten und in Transitländern fort. Eine **genaue Beschreibung von Fluchtgründen** findet sich unter

https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/Warum_Menschen_fliehen.pdf



Zahlen und Fakten zu Menschen auf der Flucht finden sich aufbereitet unter
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen>



Informationen über Geflüchtete nach Schleswig-Holstein werden monatlich im Zuwanderungsbericht des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge veröffentlicht.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/lazuf_node.html



Länderinformationen

Für asylrelevante Länderinformationen ist v. a. das European Country of Origin Information Network relevant.

<https://www.ecoi.net/de/>



Sich Hintergrundinformationen über Herkunftsländer anzueignen, fördert das Verständnis für die Erfahrungswelt Geflüchteter und kann durchaus Spaß machen.

Viele Ehrenamtliche mit und ohne deutschen Pass organisieren Länderabende mit kleinen Vorträgen und landesspezifischer Küche oder Spielen und Musik.

Dabei Geflüchteten selbst eine Stimme zu geben und auch sie über die Lage in ihrer Heimat berichten zu lassen, fördert Selbstwertgefühl und Empowerment. Viele Initiativen geben eigene Publikationen oder Online-Newsletter heraus, in denen ggf. auch über die Situation in den Herkunftsländern berichtet wird.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Lage in den Herkunftsstaaten unterstützt auch der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.



“Wohnsitzauflage”

In der Bundesrepublik entschied sich der Gesetzgeber dazu, während des Asylverfahrens den Aufenthalt zu beschränken. Zunächst wird die antragstellende Person auf die Aufnahmeeinrichtung für bis zu 18 Monate wohnverpflichtet.

Mit einem positiven Bescheid im Asylverfahren besteht zwar keine sogenannte Residenzpflicht mehr. Allerdings besteht eine Wohnsitzauflage für Schleswig-Holstein für drei Jahre.

Die rechtliche Grundlage stellt § 12 a des Aufenthaltsgesetzes dar. Hiervon sind zunächst Personen betroffen, die einen Aufenthaltstitel nach dem regulären Asylverfahren erhalten haben.

Ebenfalls besteht eine Wohnsitzverpflichtung für den Aufenthaltsstatus über Resettlement oder Landesaufnahmeprogramme.

Eine Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn eine Arbeitsstelle mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche und einem Netto-Verdienst über dem SGB-II-Satz für

Regelbedarf, Unterkunft und Heizung angetreten werden kann.

Im Gesetz ist auch festgehalten, dass Ausbildungs- und Studienplätze Grund für die Aufhebung der Wohnverpflichtung darstellen.

Den Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage müssen Sie bei der Ausländerbehörde Ihres aktuellen Wohnortes stellen. Die Ausländerbehörde am Zielort des Umzuges muss zustimmen. Unterschreiben Sie den Mietvertrag erst, wenn die Ausländerbehörde zugestimmt hat.

Für die Aufhebung der Wohnsitzauflage ist ein formloser Antrag erforderlich.

Der Flüchtlingsrat Thüringen stellt auf seiner Homepage einen Vordruck zur Verfügung.

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>



Wohnungssuche

Die Wohnungssuche gehört für Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen wohl zu den leidigsten Themen.

Die Unterstützung bei der Wohnungssuche ist eine wichtige Aufgabe, die viele ehrenamtlich Engagierte leisten.

Oftmals dauert es lange und ist mit viel Frustration sowohl auf Seiten der Unterstützenden als auch auf Seiten der Geflüchteten verbunden.

Es wird oft berichtet, dass Vermieter*innen ihre Wohnungen ausdrücklich nicht an Geflüchtete vermieten. Diese Art der Diskriminierung ist schwer nachzuweisen.

Unterstützung bietet da der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V. (Kontaktdaten S.50)

In diesem Fall ist die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte besonders wichtig. Manchmal kann es schon helfen, dass Unterstützer*innen bei der Besichtigung als Zeug*innen dabei sind.

Es gibt verschiedene Organisationen, die bei der Suche nach einer Wohnung unterstützen. Dazu gehören die Migrationsberatungsstellen, das Projekt „**Zukunft wohnen**“ des DRK-Kreisverbands Kieles e.V. und das Projekt „**Zusammenleben Willkommen**“ von Mensch Mensch Mensch e. V.



“ Sozialleistungen ”

Der erfolgreiche Einstieg in den Arbeitsmarkt gestaltet sich für Geflüchtete oftmals schwierig und braucht mehrere Jahre, sodass sie auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Zentral für die Frage nach Erhalt von Sozialleistungen ist, welchen Aufenthaltsstatus eine Person besitzt.

Asylbewerber*innen und geduldete Geflüchtete unterliegen i.d.R. dem Asylbewerberleistungsgesetz, das nur erheblich eingeschränkte Sozialhilfe gewährt.

Mit „Asyl- oder Flüchtlingseigen-schaft“, „subsidiärem Schutz“ und „nationalem Abschiebungsverbot“ besteht Zugang zum Bürgergeld bzw. dem SGB II.

Ausnahmen stellen wenige Aufenthaltstitel dar, die nur Zugang zu Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ermöglichen. **Annerkannte Geflüchtete haben Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Daher ist nach dem erfolgreichen Asylantrag ein Antrag beim Jobcenter nötig.**

Zunächst ist wichtig zu wissen, welches Jobcenter **zuständig** ist. Hierzu genügt ein Anruf in der Verwaltung von Stadt oder Kreis. Der Antrag kann zunächst formlos eingereicht werden. Tatsächlich ist hierzu auch kein mehrseitiges Dokument von Nöten. Allerdings ist es hilfreich, wenn Geflüchtete sich den Eingang des Antrags bestätigen lassen, um einen Beleg für die eigenen Unterlagen zu erhalten.

Mit dem Eingang beim Amt gilt der Antrag als gestellt. Das Ausfüllen des Antragsformulars ist jedoch Teil der Mitwirkungspflicht, die vom Amt gefordert werden kann.

Das größte Hindernis beim Ausfüllen des Antragsformulars ist ohne Frage die **sprachliche Hürde**. Die Kompetenzen zum Verstehen von Behördendeutsch sind schwerlich im Deutsch-A2-Kurs erlernbar. Allerdings verfügt das Jobcenter über einen gewissen Spielraum. Falls Antragsformulare in einer anderen Sprache als Deutsch vorhanden sind, muss die Behörde darauf hinweisen.

“ Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung ”

Falls die Behörde über Mitarbeiter*innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen verfügt, sollten diese fremdsprachige Anträge bearbeiten. Dies trifft auch auf Gespräche zu. Dokumente auf Englisch sollen ohne Übersetzung akzeptiert werden, falls sie ohne größeren Aufwand verständlich sind.

Falls die Behörde deutschsprachige Dokumente fordert, müssen diese nicht professionell übersetzt werden.

Kosten für die Übersetzung von Dokumenten wie Zeugnissen, Studienabschlüssen oder Arbeitszeugnissen u. ä. Unterlagen, die zur Vermittlung in Arbeit dienen können, können über das Vermittlungsbudget des Jobcenters bezahlt werden.

Es handelt sich hierbei um Ermessensentscheidungen, d.h. die Behörde ist hierzu nicht verpflichtet.

Für Besuche und Gespräche beim Jobcenter gilt, dass **ein Beistand** vom/von der Antragsteller*in mitgebracht werden darf. Es kann den Vorteil haben, eine*n Zeug*in zu haben um ein etwas freundlicheres Gespräch zu führen.

Wichtig ist dabei der genaue Wortlaut im Gesetz: „Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“ (§ 13 Absatz 4 Sozialgesetzbuch X).

Dies bedeutet, dass Ehrenamtliche zu den Gesprächen von Geflüchteten beim Jobcenter mitgehen können.

Allerdings sollen Beistände neben den Antragsteller*innen und nicht für sie sprechen. Im schlimmsten Fall kann der Beistand Dinge vortragen, denen nicht sofort widersprochen wird, die dann dem/der Antragsteller*in zum Nachteil geraten.

Eine Absprache vor dem Termin beim Jobcenter ist daher ratsam. Ob Beistände sich ausweisen müssen, ist umstritten. Solange sie sich ruhig verhalten, dürfen sie nicht des Raumes verwiesen werden.



“ Das Asylverfahren ”

Vom Asylbegehen zur Anhörung

Die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens in Deutschland finden sich in der Verfassung, in weiteren nationalen und europäischen Gesetzen und Richtlinien sowie internationalen Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat. Im Folgenden werden die jeweiligen Gesetzesstellen ausgeschrieben genannt.

Aufenthaltsrechtliche Fragen sind für Geflüchtete essentiell und sollten daher in enger Abstimmung **mit Beratungsstellen und ggf. mit den Anwält*innen der Asylsuchenden** geklärt werden.

Antragsstellende können sich durch eine Person ihres Vertrauens begleiten lassen. Das hier skizzierte Verfahren bezieht sich auf die Antragsstellung von Erwachsenen. Für Jugendliche hält der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein eine spezielle Info-broschüre vor: „Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven“, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Material-Publikationen/UMF_FRSH_final.pdf.

Bei jeder deutschen Behörde kann formlos ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl will (§13 Absatz 1 Asylgesetz). Es schließt sich eine erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrücke) an. Anschließend wird ein **Ankunfts-nachweis** ausgestellt.

Dieser enthält Angaben wie Name und Vornamen, ggf. Geburtsname, ein Lichtbild, Geburtsdatum, Geburtsort, Abkürzung der Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Größe und Augenfarbe. Gleichzeitig wird auch die zuständige Aufnahmeeinrichtung – in Schleswig-Holstein das sogenannte Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr in Neumünster – vermerkt (§ 63 a Asylgesetz).

Von allen Asylsuchenden muss jedes Bundesland eine Höchstzahl aufnehmen. Die Bundesländer, die diese Quote schon erfüllt haben, schicken die Betroffenen weiter – z.B. nach Schleswig-Holstein. Nach Schleswig-Holstein kommen auch Personen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Staatsangehörige dieser Staaten haben schlechte Aussichten auf einen erfolgreichen Asylantrag. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern müssen ihre individuelle Verfolgung und Gefährdung besonders ausführlich darstellen.

Von allen Asylsuchenden muss jedes Bundesland eine Höchstzahl aufnehmen.

Zuständig für die Bearbeitung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



Bei der Verteilung auf die Bundesländer nach dem sogenannten EASY-Verfahren¹ kann man sich das Bundesland nicht aussuchen. Es kommt sogar vor, dass erwachsene Geschwister getrennt werden. Sollten beispielsweise zwei erwachsene Geschwister einen Antrag stellen, kann die Schwester Bayern und ihr Bruder Schleswig-Holstein zugeordnet werden.

Die einem Bundesland zugewiesenen Personen müssen sich in einer dortigen **Erstaufnahmeeinrichtung** melden. Geflüchtete haben zwei Wochen Zeit, sich in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu melden. Halten sie diese Frist nicht ein, gilt der Asylantrag als zurückgezogen. Die Daten auf dem Ankunfts-nachweis können fehlerhaft sein. Geflüchtete sollten darauf achten, dass auf ihrer Aufenthaltsgestattung, die sie in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten, alle Daten korrekt eingetragen werden (Namen in korrekter bzw. transkribierter Schreibweise, Geburtstag, Herkunftsland, Geschlecht).

In der zuständigen Einrichtung werden die Formulare für den Asylantrag ausgefüllt.

Zuständig für die Bearbeitung der Asylanträge ist **das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**. Das BAMF hat Außenstellen in jeder Erstaufnahmeeinrichtung. In einer ersten Befragung mit Dolmetscher*innen werden vom BAMF Fragen nach persönlichen Daten und dem Reiseweg gestellt. Wie lange es dauert, bis die erste Befragung durchgeführt wird, kann nicht sicher gesagt werden.

Das Bundesamt prüft auch, ob ein **Dublin-Verfahren** eingeleitet wird. Die Dublin-Entscheidung wird oftmals sehr schnell getroffen, wenn durch Befragung oder Durchsuchung der Habseligkeiten oder der Smartphones festgestellt wird, dass die Schutzsuchenden schon in einem anderen EU-Mitgliedsstaat auf-hältig waren.

Der Asylantrag in Deutschland wird dann als unzulässig abgelehnt (§ 29 Asylgesetz). Dagegen ist eine Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig möglich. Kann die Dublin-Abschiebung (Dublin-Rücküberstellung) nicht durchgeführt werden, ist Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig.

¹ Erstverteilung der Asylbegehren



Es kommt dann zur zweiten Anhörung zu den Asylgründen, die oftmals unter Flüchtlingen „Interview“ genannt wird.

Familienasyl bedeutet, dass eine Person für alle anwesenden Familienmitglieder den Antrag stellt und im Falle einer positiven Entscheidung des BAMF auch Ehegatt*in und minderjährige Kinder – nicht aber volljährige Geschwister oder Verwandte 2. Grades – eine Anerkennung erhalten (§ 26 Asylgesetz).

Dies bedeutet aber auch, dass sich daraufhin die Familienangehörigen in großer aufenthaltsrechtlicher Abhängigkeit von dieser sogenannten stammberechtigten Person befinden. Im Falle des Todes der stammberechtigten Person, Trennung oder einer Scheidung der Ehe kommt es dann zu aufenthaltsrechtlichen Komplikationen, die in § 31 Aufenthaltsgesetz geregelt sind. Es kann also empfehlenswert sein, pro erwachsener oder erwachsen gewordener Person einen Antrag zu stellen.

Im Falle von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** muss der Vormund den Antrag (mit) stellen, denn für den Asylantrag muss die antragstellende Person formal verfahrensfähig sein.

„Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen.“

Die Anhörung/das Interview

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylantrags. Die Aussagen der befragten Person hinsichtlich ihrer Verfolgungssituation sind dabei zentral. Es geht im Wesentlichen darum, eine glaubhafte Geschichte zu erzählen. Dazu sollte die Geschichte ausführlich, geordnet und frei von Widersprüchen erzählt werden. Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden.

Es kommt immer wieder vor, dass Geflüchtete die Anhörung nicht ernst nehmen oder nach fünf Minuten Gespräch die Sache für erledigt halten, weil sie annehmen, dass hierzulande doch bekanntsei, was in ihren Herkunftsländern für Zustände herschen. In anderen Fällen fällt es den Gefragten auch sehr schwer, ihre Geschichte darzulegen. Ein gedankliches Wiedererleben von Krieg und Flucht kann eine schlimme Erfahrung darstellen. Hinzu kommt, dass Verfolgte, die Verhöre u. a. über sich ergehen lassen mussten, zum Schweigen neigen. Oftmals wird die Geschichte der eigenen bedrohten Minderheit, die Kriegssituation im Herkunftsland oder die Geschichte der Familie erzählt. Das kann hilfreich sein, die Geschichte zu veranschaulichen. Entscheidend ist jedoch die ausführliche und glaubwürdige Schilderung der eigenen Gefährdung und eigener Erlebnisse.

Das Protokoll ist zentral für die Entscheidung des Bundesamtes und weiterer Instanzen.

Während der Anhörung sind mehrere Personen anwesend. Neben der geflüchteten Person sind eine Person für die Protokollführung, eine für die Gesprächsleitung und ein*e Dolmetscher*in anwesend. Die geflüchtete Person kann einen Beistand, also eine Person, der sie vertraut, hinzubitten (§ 25 Asylgesetz). Asylantragsstellende haben ein Recht auf eine Anhörung mit Personen desselben Geschlechts, dies schließt die Dolmetscher*innen explizit ein.

Für geschlechtsspezifische Verfolgung verfügt das BAMF über eigens geschultes Personal. Besteht der Wunsch nach einer Anhörung nur mit Frauen und mit dem zuständigen Personal für geschlechtsspezifische Verfolgung, sollte dies dem BAMF vor der Anhörung mitgeteilt werden.

Der/die Dolmetscher*in wird im Gesetz „Sprachmittler“ genannt (§ 17 Asylgesetz). **Es muss in eine Sprache übersetzt werden, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“** (§ 24 Asylgesetz). Dies kann z. B. bedeuten, dass eine Person aus Afghanistan, die Dari spricht, einen iranischen Sprachmittler erhält, der Farsi spricht, weil angenommen

wird, dass der Antragstellende die Sprache versteht.

Unabhängig vom Gesetzestext ist es aber wichtig, dass die geflüchtete Person in der Anhörung ihre Gründe für die Flucht einwandfrei darlegen kann. Doch Fehler beim Dolmetschen passieren.

Nach der Anhörung wird das Protokoll zurückübersetzt. Oftmals werden Fehler dabei mit übersetzt. Solche Fehler sind kaum oder gar nicht zu bemerken. Falls jedoch die Rückübersetzung sich stark vom ursprünglich Gesagten unterscheidet, sollte auf jeden Fall sofort (!) um Korrektur des Protokolls gebeten werden. Denn das Protokoll ist zentral für die Entscheidung des Bundesamtes und weiterer Instanzen.

Mitunter misstrauen Geflüchteten den Sprachmittlern. Ein solches Misstrauen ist nicht immer unbegründet. Eritreische und türkische Geflüchtete berichten von regime- und regierungsnahen Sprachmittlern. Homosexuelle Geflüchtete können homophob beleidigend oder falsch übersetzt werden.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Manchmal ist es Sprachmittlern auch sehr unangenehm, über sexuelle Gewalt zu reden, weshalb sie mitunter wichtige Aussagen nicht übersetzen. Auch aus diesen Gründen ist die Kontrolle des Protokolls wichtig.

Für die **Anhörung geflüchteter Frauen** können Sonderbeauftragte des BAMF angefragt werden. Insbesondere im Falle von geschlechtsspezifischer Verfolgung, wie z. B. bei sexualisierter Verfolgungsge- walt oder auch bei Zwangsheirat, ist dies angebracht. Selbst wenn während der Anhörung der Verdacht für geschlechts- spezifische Verfolgung aufkommt, können Sonderbeauftragte das Verfahren weiterführen. Ebenfalls kann eine weibliche Übersetzung beantragt werden.

Allerdings werden die Verfahren sehr schnell nach der Ankunft im Ankunftszen- rum eingeleitet, sodass die Frauen oftmals noch nicht über ihre Möglichkeiten auf- geklärt sind oder sich nicht trauen, diese wahrzunehmen.



Die Person, die den Asylantrag stellt, darf zur Anhörung einen Beistand mitnehmen. Dies ist in § 14 Verwaltungsverfahrensge- setz geregelt. Das kann auch ein **ehren- amtlicher Beistand** sein. Es empfiehlt sich auch hier, dem BAMF vorab schriftlich mitzuteilen, um wen es sich handelt.

Eine Vollmacht der/des* Geflüchteten sollte unterschrieben mitgeschickt werden. Auch eine Bestätigung des BAMF kann hilfreich sein, um leicht mit Dritten wie bspw. privaten Sicherheitsdiensten, zu kommunizieren. Möglicherweise muss sich der Beistand mit einem Pass oder Personalausweis ausweisen.

Ehrenamtliche können durchaus im Gespräch intervenieren und auch das Protokoll kontrollieren. Es ist jedoch wichtig, dass der/die* Geflüchtete selbst die Fluchtgründe und -geschichte darstellt.

Bescheid und Entscheidung

Am Ende des Asylverfahrens erhält die antragsstellende Person einen Bescheid. Hierzu ist es wichtig, dass stets die aktuelle Adresse des Geflüchteten oder der Anwält*in dem BAMF bekannt ge-

geben wird. Vereinfacht formuliert kann das BAMF dem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen. Aber wichtig ist, mit welcher rechtlichen Begründung das BAMF zustimmt oder ablehnt. Abhängig vom Bescheid nimmt das Leben der antrags- stellenden Person (und ihrer Familie) eine Richtung ein, die ihre Rechte und Pflichten für die nächsten Jahre festlegt.

Sehr wichtig ist oftmals die Frage, ob Familiennachzug möglich ist. Dies ist in §36 Aufenthaltsgesetz geregelt und wird im Folgenden bei den einzelnen Entschei- dungsarten ausdrücklich erwähnt.

Anerkennung: Asyl

Umgangssprachlich wird oftmals abwer- tend von „Asylanten“ gesprochen. Juris- tisch betrachtet erhält allerdings kaum jemand Asyl.

Rechtsgrundlage für Asyl ist seit dem Asyl- kompromiss von 1993 Artikel 16a des Grundgesetzes. Hier heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Dem novellierten Artikel 16 a wurde auch der Absatz 2 hinzugefügt. Durch diesen wird festgelegt, dass Asyl nicht erhält, wer über einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einen sicheren Dritt-

staat einreist (siehe o.g. Hinweise zum Dublin-Verfahren). Im Aufenthaltsgesetz ist das Asyl unter § 25 Absatz 1 geregelt. Nach der Asylanerkennung wird die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre ausgestellt. Familiennachzug ist innerhalb einzuuhaltender Fristen möglich.

Anerkennung: Flüchtlingsanerkennung

Auch wenn in dieser Broschüre oftmals von Flüchtlingen oder Geflüchteten ge- schrieben wird, ist juristisch nicht jede*r ein Flüchtling.

Mit Unterzeichnen der Genfer Flüchtlings- konvention (GFK) und der Aufnahme des Flüchtlingsstatus in § 3 Asylgesetzes ist festgehalten, wer Flüchtling in Deutsch- land sein kann.

So erhält die Flüchtlingseigenschaft, wer „aus begründeter Furcht vor Ver- folgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und „außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen

Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“ (§ 3 Asylgesetz Absatz 1 Satz 1+2).

Als „bestimmte soziale Gruppe“ gelten u. a. Homosexuelle. Ausgeschlossen vom Zusprechen einer Flüchtlingseigenschaft sind lediglich solche Personen, die schwere Verbrechen oder gar Kriegsverbrechen begangen haben. Die Aufenthaltslaubnis wird für drei Jahre erteilt. Familiennachzug ist möglich. Gemäß GFK sind anerkannte Personen in Besitz einer Flüchtlingsanerkennung.

Anerkennung: subsidiärer Schutz

Sollte keine Verfolgung bestehen, allerdings für die geflüchtete Person schwerer körperlicher Schaden aufgrund eines bewaffneten Konflikts, der Todesstrafe oder Folter drohen, kann die Person subsidiär schutzberechtigt sein. So steht es in § 4 Asylgesetz, wobei auch hier u. a. begangene schwere Verbrechen oder gar Kriegsverbrechen einen Ausschlussgrund darstellen.

Die Aufenthaltslaubnis wird für ein Jahr ausgestellt. Es ist wichtig zu beachten, dass Familiennachzug nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Bundesregierung änderte das Aufenthaltsgesetz zum 01.08.2018 so, dass lediglich 1.000 Visa pro Monat für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten eingeplant sind (§ 36a Aufenthaltsgesetz).

Tatsächlich werden die 1.000 regelmäßig nicht erreicht!

Anerkennung: Verbot der Abschiebung

Im Fall einer antragsstellenden schwer erkrankten Person, die nach Meinung des BAMF im Zielstaat, der auch ein Dublin-Mitgliedsstaat sein kann, nicht behandelt werden kann (§ 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz) gilt Folgendes: Es ist durchaus möglich, dass die Person somit krankheitsbedingt nicht abgeschoben werden kann. Das gilt selbst, wenn die antragstellende Person im Herkunftsland nicht glaubhaft machen kann, dass ihr dort weder Verfolgung, noch schwerer körperlicher Schaden durch Krieg oder Folter droht.

Durch die Änderungen im sogenannten Migrationspaket 2019 hat der Gesetzgeber genau festgehalten, welche Anforderungen die Bescheinigung einer Krankheit haben muss.

In § 60a Absatz 2c Aufenthaltsgesetz steht: „Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10² sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“

Ärzt*innen sollten sich nicht (!) dazu hinreißen lassen, den Fall politisch zu bewerten oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einzuschätzen. Lediglich die medizinische Expertise ist bedeutsam. Wird der Antrag abgelehnt, ist das für die betroffene Person oftmals ein harter Schlag. Die Reise nach Deutschland war teuer und die Hoffnungen groß. Umso wichtiger ist es, die nächsten Schritte zu planen.

Die Möglichkeit einer Klage gegen die Entscheidung des BAMF beim Verwaltungsgericht besteht, aber es sind enge Fristen zu beachten.

Ablehnung: offensichtlich unbegründet

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet erfordert einen weitaus schnelleren Gang zu Gericht als die einfache Ablehnung. Ein Antrag wird u. a. dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn das BAMF der Auffassung ist, dass falsche Tatsachen vorgetragen wurden oder die Mitwirkungspflichten verletzt worden sind (s. § 30 Asylgesetz).

Betroffen sind sehr oft auch Personen aus sogenannten „sichereren Herkunftsstaaten“. Eine Klage ist auch hier zulässig.

Ablehnung: unzulässig

Wird der Asylantrag als „unzulässig“ abgelehnt, wird unterstellt, dass in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bereits ein Asylantrag gestellt wurde, der für das Asylverfahren zuständig ist. Es droht die Abschiebung in diesen Staat. Auch hier kann der Klageweg beschritten werden. **Zur Beachtung:** Eine Klage sollte immer unter Einbeziehung einer behördunabhängigen Beratungsstelle oder ein/er Anwält*in gut abgewogen werden. (S.40)

“ Klage bei Gericht ”

Gegen die Entscheidungen von Behörden kann man sich juristisch wehren. Gegen jeden Bescheid kann geklagt werden, selbst gegen eine Anerkennung. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn man einen subsidiären Schutzstatus erhalten hat, allerdings die eigene Familie nachholen möchte und sich vor Gericht gute Chancen ausrechnet, dass man den uneingeschränkten Flüchtlingsstatus erhalten kann. Über die Fristen für die Einreichung einer Klage muss der Bescheid durch Rechtsmittelbelehrung informieren. Zuständig ist in Schleswig-Holstein das Verwaltungsgericht in Schleswig. Anwaltliche Hilfe für die Klage ist sehr empfehlenswert. Mandatierte Anwält*innen sollten über gute Erfahrungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen.

Im Falle einer **Ablehnung** als unzulässig (sogenannter Dublin-Bescheid) beträgt die Frist für einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht eine Woche, damit die Abschiebung nicht zulässig ist (§ 34 a Absatz 2 Satz 1 u. 2 Asylgesetz). Allerdings verlängert sich die Überstellungsfrist in den Dublin-Mitgliedsstaat, wenn man vor Gericht geht.

Im Falle einer **einfachen Ablehnung** beträgt die Frist zwei Wochen (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz). Zwei weitere Wochen bleiben für die Begründung der Klage. Sollte der Antrag als „**offensichtlich unbegründet**“ abgelehnt werden, muss sowohl innerhalb einer Woche ein Eilantrag gestellt werden als auch in einer Woche eine Klage gegen den Bescheid eingereicht werden.

Die Fristen sind also mitunter sehr kurz und fordern von den Betroffenen eine schnelle Reaktion.

Es ist möglich, dass der Gang vom Verwaltungsgericht zum Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Das kommt aber nur sehr selten vor.

Im Verwaltungsgericht Schleswig sind unterschiedliche Kammern für die Klage zuständig. Die Verhandlungen über Asylklagen sind öffentlich. Es ist durchaus möglich, eine Gerichtsverhandlung zu besuchen, um sich einen Eindruck vom Ablauf der Verhandlung und von den Richter*innen zu verschaffen.

Mitwirkungspflicht

Im Aufenthaltsrecht ist geregelt, dass **Nichtdeutsche, solange ihr Aufenthalt noch nicht gesichert ist, umfangreiche Mitwirkungspflichten haben**.

Das bezieht sich u.a. darauf, ihre Identität zweifelsfrei nachzuweisen, bei Aufforderung durch die Ausländerbehörde die Botschaft ihres Herkunftslandes aufzusuchen, sich einen Pass oder auch Personenurkunden des Herkunftslandes zu besorgen.

Umfangreiche Informationen zur Mitwirkungspflicht im Asylverfahren finden sich in der Handreichung des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein.

https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Handreichung-Mitwirkungspflicht_Auflage2.pdf



Kirchenasyl

Das sogenannte Kirchenasyl ist kein eigenes Verfahren. Kirchenasyl (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde, einer/m Geflüchteten, die/der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend Unterkunft gewähren kann, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken.

Dabei darf der Staat jederzeit auf die geflüchtete Person zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber aus Respekt gegenüber der Kirche und mit Rücksicht auf den bestehenden Staatsvertrag zwischen Staat und Kirche in der Regel nicht.

Auch Moscheen und Synagogen gewähren bisweilen „Asyl“ für von Abschiebung Bedrohte in ihren Räumen.

Auch Moscheen und Synagogen gewähren bisweilen „Asyl“

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Menschen, die mit den Unsicherheiten leben müssen, die eine Duldung mit sich bringt, sind in besonderem Maße auf Betreuung durch ehrenamtlich Engagierte angewiesen. Mut zu machen und die Personen zu motivieren z. B. an ehrenamtlichen Sprachkursen teilzunehmen, ist dabei von großer Bedeutung.

Hinweise auf die große Bedeutung von Integrationsleistungen, auch wenn das für die Betroffenen in dem derzeitigen Moment nicht ersichtlich ist, werden auch aufenthaltsrechtlich immer wichtiger.

Wichtig zu beachten sind:

- 1 Absprachen mit den Geflüchteten.** Welche Art der Unterstützung möchten sie und was nicht? Es gibt viele Gründe, warum Personen beispielsweise nicht an einem Sprachkurs teilnehmen. Hier ist es wichtig, nach den Gründen zu fragen und nicht versuchen zu wollen über Druck oder Zwang zu überzeugen.
- 2 Eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsstellen** ist wichtig. Die haben das Fachwissen und können vielleicht auch noch andere Wege anbieten.
- 3 Kontakt und Austausch mit anderen ehrenamtlich Engagierten** sind ebenfalls von Bedeutung, auch für das eigene Gefühl, auf dem richtigen Weg zu sein.
- 4 Wenn eine Ausbildungsduldung** in Frage kommt, können ehrenamtlich Engagierte bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützen und auch beim Verfassen der Bewerbungen helfen. Oft wird auch Unterstützung bei den Aufgaben in der Berufsschule benötigt.

Wenn ein Kirchenasyl angestrebt wird, müssen die Flüchtlingsbeauftragten des jeweiligen Kirchenkreises oder die Flüchtlingsbeauftragten der Landeskirche kontaktiert werden.



- 5 Hinweise auf den Erwerb von Integrationsleistungen** von Beginn an. Diese können im späteren Verlauf sehr wichtig werden. Auch kann es hilfreich sein, auf die Angebote von Vereinen aufmerksam zu machen oder über andere Möglichkeiten wie z. B. freiwillige Feuerwehr zu informieren.
- 6 Die Anträge für die Härtefallkommission** sollten von geschultem Fachpersonal, also den Beratungsstellen oder Anwält*innen verfasst werden. Sie wissen oft, welche Aspekte wichtig sind.
- 7 Wenn ein Kirchenasyl angestrebt wird, müssen die Flüchtlingsbeauftragten des jeweiligen Kirchenkreises und der Landeskirche kontaktiert werden.**

Bundesweit haben sich die Gemeinden, die Flüchtlinge vor einer Abschiebung schützen, in der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ zusammengeschlossen. Mehr dazu erfahren Sie hier:

www.kirchenasyl.de

“ Schutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ”

Seit dem Krieg in der Ukraine haben mehr als sieben Millionen Menschen das Land auf dem Fluchtweg verlassen. 2022 sind ca. 1 Mio. davon nach Deutschland gekommen, etwa 30.000 nach Schleswig-Holstein. Laut Ausländerzentralregister (AZR) sind davon 70 Prozent Frauen. Das liegt an dem in der Ukraine geltenden und umstrittenen Ausreiseverbot für Männer zwischen 18 und 60 Jahren.

Ein Drittel der im AZR registrierten Ukraine-Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, davon die meisten im Grundschulalter (38 Prozent).

Ukrainische Staatsbürger*innen können ohne Visum in die Europäische Union einreisen und sich in EU-Mitgliedstaaten des Schengen-Raums frei bewegen. Sie erhalten in Deutschland gemäß EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 relativ unbürokratischen Zugang zu Aufenthaltstitel,

Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen. Sie müssen sich genauso wie Asylsuchende registrieren lassen, bekommen aber auf Grundlage von §24 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis, dürfen wohnen wo sie ggf. eine Wohnung finden und haben quasi von Beginn an vollen SGB II-Sozialhilfe-Anspruch. Soweit es Plätze gibt, haben sie Zugang zu Sprachförderung, dürfen studieren oder bekommen eine Beschäftigungserlaubnis und Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme.

Aber diese integrationsorientierte Aufnahmepolitik gilt nicht für Schutzsuchende aus anderen Kriegen. Sie gilt nicht einmal für alle Geflüchteten aus der Ukraine. Denn aus diesem Krieg fliehen auch Drittstaatenangehörige, die dort bis dato als Geflüchtete, als Studierende oder Arbeitsmigrant*innen gelebt haben. Viele sind schon auf ihrer Flucht mit Rassismus konfrontiert worden.

Möglichkeit auf Schutz durch einen Asylantrag und ein erfolgreiches Asylverfahren.

Weitere Opfer des Kriegs sind Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus den am Krieg beteiligten Staaten Russische Föderation, Belarus und Ukraine. In der Regel besteht für Deserteure nur die Möglichkeit auf Schutz durch einen Asylantrag und ein erfolgreiches Asylverfahren.

Alle Menschen, die kriegsbedingt schutzsuchend nach Schleswig-Holstein kommen, steht die Rechtsberatung für Geflüchtete beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein oder in den Migrationsberatungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten offen (Kontaktdaten ab S.40).

“Chancen-Aufenthaltsrecht”

Das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht ist seit dem 31. Dezember 2022 in Kraft und wird drei Jahre gültig sein.

Es ermöglicht langjährig aufhältigen Geduldeten mit guter Integrationsprognose ihren Aufenthalt zu verfestigen. Innerhalb von 18 Monaten können sie die Voraussetzungen für eine dauerhafte Aufenthaltsmerkmal nach den § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz erfüllen.

Dazu gehören insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltsicherung, hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (A2-Niveau) und der Nachweis der Identität. Falls die Voraussetzungen innerhalb der 18 Monate nicht erfüllt werden, fallen Antragsteller*innen wieder in die Duldung zurück.

Voraussetzungen für die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechtes § 104c AufenthG sind:

Antragsteller*innen

1 Müssen am Stichtag 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben.

- 2 Müssen ununterbrochen geduldet oder gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben.
- 3 Müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
- 4 Dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 oder 90 Tagessätzen verurteilt sein.
- 5 Dürfen nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben.

Den Landeserlass zum Chancen-Aufenthaltsrecht und Hinweise des Bundesinnenministeriums finden Sie auf der Web-Seite des Flüchtlingsrats: <https://www.frsh.de/artikel/msfsig-chancen-aufenthaltsrecht/>.

Lassen Sie sich zum Chancen-Aufenthaltsrecht unbedingt von einer/r/m im Aufenthaltsrecht versierten Fachanwält*in, bei der Rechtsberatung beim Flüchtlingsrat oder Beratungsstellen vor Ort beraten. Ansprechpartner*innen finden Sie im hinteren Teil der Broschüre unter der Überschrift „...“ (S.40ff).

Lassen Sie sich bei der Rechtsberatung beim Flüchtlingsrat oder Beratungsstellen vor Ort beraten.



Afghanistan-Aufnahmeprogramm

Die Bundesregierung hat im Herbst 2022 mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ein Aufnahmeprogramm aufgebaut, um in Afghanistan besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen und ihren Familien innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen.

Informationen und Beratung bekommen Sie beim Afghanistan-Projekt des Flüchtlingsrats in Kiel, Telefon: 0431-556 813 58, afghanistan@frsh.de,

<https://www.frsh.de/index.php?id=330> und unter <https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/>



Landesanordnung Syrien-Angehörigen-Aufnahme

Die schleswig-holsteinische Landesverordnung Syrien wurde zunächst bis zum 31.12.2023 verlängert. Über weitere Verlängerungen informiert ggf. die Web-Seite www.frsh.de unter Erlasse.

In Schleswig-Holstein lebende Personen, die aus Syrien stammen, können auf Grundlage dieser Regelung die Einreise und Aufnahme für in der Heimat gefährdete Angehörige erreichen.

Voraussetzung ist aber für eine Frist von fünf Jahren nach Einreise die Übernahme sämtlicher Kosten (Lebensunterhalt, Wohnen) – außer den Kosten für die Krankenversicherung.

Der aktuelle Landeserlass und diesbezügliche Beratungshinweise der Diakonie SH ist hier zu finden:

<https://www.frsh.de/artikel/msfsigsh-verlangerung-syrien-angehoerigen-aufnahme/>

Lassen Sie sich unbedingt von einer/r/m im Aufenthaltsrecht versierten Fachanwält*in, bei der Rechtsberatung beim Flüchtlingsrat oder Beratungsstellen vor Ort beraten. Ansprechpartner*innen finden Sie im hinteren Teil der Broschüre unter der Überschrift „...“ (S.40ff).

Nützliche Kontakte:



Versicherung im Ehrenamt

Viele Menschen in Schleswig-Holstein engagieren sich ehrenamtlich in rechtlich unselbstständigen Strukturen – unabhängig von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen. Der Versicherungsschutz im Engagement ist dabei elementar.

Die Landesinitiative Bürgergesellschaft hat eine Sammel-Unfallversicherung und eine Sammel-Haftpflichtversicherung für alle Engagierten abgeschlossen, die nicht anderweitig versichert sind.

Versichert sind Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Ehrenamt in Zusammenhang stehen, z.B. An- und Abreise. Die Tätigkeiten müssen in Schleswig-Holstein ausgeübt werden bzw. von Schleswig-Holstein ausgehen.

Für weitere Informationen und Schadensmeldungen wenden Sie sich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
<https://www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/ehrenamt>



Fortbildungen & Informationen

Es gibt zahlreiche Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe.

Beim **Informationsverband Asyl & Migration** finden Sie neben dem Asylmagazin unter anderem Arbeitshilfen und Schulungsvideos zu verschiedenen rechtlichen Themen.

<https://www.asyl.net/publikationen>



Basiswissen.asyl.net sammelt nützliches Wissen für die Unterstützung von Geflüchteten – für ehrenamtliche Helfer*innen, für die Ehrenamtskoordination und für Geflüchtete selbst.

<https://www.basiswissen.asyl.net/start>



GoVolunteer bietet ein eigenes Programm, um Geflüchteten den Zugang ins Ehrenamt zu ermöglichen.

<https://engagierte-newcomer.de/>



Informationen zu unterschiedlichen Themen bietet der **Mediendienst Integration**. <https://mediendienst-integration.de/>



PRO ASYL stellt Informationen, Tipps und Kontakte für Engagierte und Interessierte sowie eine Karte lokaler Initiativen zur Verfügung. <https://www.proasyl.de/ehrenamtliches-engagement/>



Die **Diakonie Schleswig-Holstein** und die regionalen Diakonischen Werke bieten Veranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche an.

<https://www.diakonie-sh.de/veranstaltungen>



Auch **Volkshochschulen** bieten Fachveranstaltungen an. Zudem richtet sich das **VHS-Ehrenamtsportal** an Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe (Sprachvermittler, Sprachpaten und andere Unterstützende). <https://vhs-ehrenamtsportal.de/>



Der **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein** hält Informationsangebote über die Herkunft und Integrationschancen von Geflüchteten vor <http://www.frsh.de>



“ Beratung und Information zu Zuwanderungsfragen ”

Rechtsberatung beim **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.** in Kiel,
beratung@frsh.de, 0431 734900,
<https://www.frsh.de/index.php?id=311>
Dort ist ebenfalls eine Liste mit Fachanwält*innen zu finden.



Rechtsberatung für Geflüchtete durch die **Refugee Law Clinic Kiel**,
info@law-clinic-kiel.de,
<https://law-clinic-kiel.de/>



Beratung für jugendliche unbegleitete Flüchtlinge beim **lifeline-Vormundschaftsverein Schleswig-Holstein e. V.**,
lifeline@frsh.de, Telefon 0431 2405828,
<https://www.lifeline-frsh.de>



Beratung in Abschiebungshaft
Beratungen und Schulungen von Insassen des Abschiebegefängnisses beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Kiel, beratung@frsh.de, 0431 734900,
<https://www.frsh.de/index.php?id=311>

Sozial-Beratung der **Diakonie Rantzau-Münsterdorf** im Abschiebungsgefängnis Glückstadt, Telefon 015259785539, ahe@die-diakonie.org
<https://www.die-diakonie.org/>



Weitere soziale und rechtliche Informationen finden Sie beim **Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landtags S-H.**
<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/>



Zusätzliche Informationen finden Sie beim **Landesbeirat für die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein**,

Vorsitzende Doris Kratz-Hinrichsen, Diakonie Schleswig Holstein, kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de

Die **HAKI e.V.** — Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* und queere Menschen in Schleswig-Holstein unterstützt queere Geflüchtete in Schleswig-Holstein.

<https://haki-sh.de/>



Eine Übersicht über Migrationsberatungsstellen bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge **BAMF** an.

<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/?coord=500575.5978370&r=20&>



Migrationsberatung



Der **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.** bietet eine Übersicht zu verschiedenen Beratungsstellen für jeden Landkreis in Schleswig-Holstein.

<https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/>



Die Migrationsberatungsstellen der **AWO Schleswig-Holstein** finden Sie unter <https://www.awo-sh.de/main/awo-interkulturell/migrationsberatung-mbs-h/>
Informationen zu Jugendmigrationsdiensten finden Sie unter <https://www.awo-sh.de/>



<http://www.jugendmigrationsdienste.de/>



“

Freiwillige Rückkehr

”

Informationen zur **Rückkehrberatung** finden Sie beim Innenministerium und der **Diakonie Schleswig-Holstein**.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/Z/zuwanderung/freiwillige_Rueckkehr.html



<https://www.diakonie-sh.de/ueber-uns/projekte/amif-rueckkehr/>



Sprachkurse

EOK- und STAFF-Kurse sind Deutschkurse für Asylsuchende ohne Zugang zum Integrationskurs und Asylsuchende mit Zugang zum Integrationskurs mit Wartezeit. Eine Übersicht zu diesen Kursen bietet die **Volkshochschule Schleswig-Holstein** an.

Wenn Sie keinen passenden Online- oder Präsenzkurs finden, können Sie den Bedarf melden.

<https://www.deutschkurs-sh.de/>



Eine weitere Übersicht bietet das **Kursportal Schleswig-Holstein**.

<https://deutsch-sh.kurzportal.info/>



Das **BAMF-NAVI** informiert über Integrationskurse und Kursorte.

<https://bamf-navi.bamf.de/de/>



Informationen über Sprachkurse für Geflüchtete mit Aufenthalts-Gestattung oder Duldung

Das Beratungsnetzwerk **Alle an Bord!** bietet eine mehrsprachige Broschüre „Informationen über Sprachkurse für Geflüchtete mit Aufenthalts-Gestattung oder Duldung“ an. Zudem bietet das Netzwerk arbeitsmarktbezogene Sprachtrainings an.

<https://www.alleanbord-sh.de/fachinformationen/artikel/informationen-zu-sprachkursen-fuer-gefluechtete-mit-gestattung-und-duldung>



Online-Angebote zum Spracherwerb

Das **Goethe-Institut** bietet verschiedene Formate an, um kostenlos Deutsch zu üben.

<https://www.goethe.de/de/spr/ueb/led.html>



Das **VHS-Lernportal** bietet unter anderem Kurse zur Alphabetisierung und Kurse für Deutsch als Zweitsprache.

<https://www.vhs-lernportal.de/wws/9.php#/wws/home.php>



Ankommen & Erste Schritte

Die **Koordinierungsstelle SCHULDNER-BERATUNG** in Schleswig-Holstein aktualisiert regelmäßig eine Handreichung zu den Themen Verträge, Giro-/Basiskonto, Smartphone/Tablet, Internet, Versicherungen, Sozialleistungen, Wohnung, Schuldnerberatung.

<https://www.schuldnerberatung-sh.de/infoservice/gut-zu-wissen-informationen-fuer-ehrenamtliche-in-der-fluechtlingshilfe/gut-zu-wissen-handreichung.html>



Eine Orientierungshilfe mit Tipps und Informationen zum Leben in Deutschland bietet der **Refugee Guide** online.

<https://www.refugeeguide.de/>



Online-Kurse



“Gesundheit”

Auch die App „Ankommen“ bietet viele Informationen zum Leben in Deutschland, zum Asylverfahren und zu den Themen Arbeit und Ausbildung. Ein Sprachkurs ist integriert.

<https://ankommenapp.de/APP/DE/Startseite/startseite-node.html>



ArrivalNews ist eine Zeitung in einfacherem Deutsch und richtet sich an Menschen, die neu in Deutschland sind oder Deutsch lernen wollen.

<https://www.arrivalnews.de/start>



PRO ASYL stellt Informationsangebote für Geflüchtete im Internet nach Themen geordnet vor.

<https://www.proasyl.de/hintergrund/uebersicht-informationsangebote-fuer-fluechtlinge-im-internet/>



Das **Zentrum für integrative Psychiatrie** als Kompetenzzentrum ist zuständig für die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung Schleswig-Holsteins.

<https://zip.uksh.de/>



Das **Psychosoziale Zentrum in Kiel** berät traumatisierte und/oder seelisch belastete Geflüchtete ab 18 Jahren sowie ihre Familien, Helfer*innen und Institutionen in Schleswig-Holstein, bei Bedarf auch vor Ort.

<https://www.bruecke-sh.de/>



Die **Refugio Stiftung Schleswig-Holstein** richtet sich an traumatisierte Geflüchtete als Überlebende von Folter, Krieg und Terror in Schleswig-Holstein

<https://refugio-sh.de/>



Myriam-my rights as a female migrant ist die mobile Beratungsstelle für geflüchtete Frauen in Schleswig-Holstein h

<https://www.myriam.sh/de/>



Das **Medibüro Kiel** vermittelt medizinische Hilfe für Menschen ohne Papiere.

<https://www.medibuero-kiel.de/>



“Geflüchtete Frauen”

Der „Leitfaden für geflüchtete Frauen“ von **Kargah e.V.** und dem **Caritas-verband** für die Diözese Osnabrück e.V. bietet Informationen zum Asylverfahren und der gesundheitlichen Versorgung geflüchteter Frauen.

https://www.kargah.de/images/2022/amba_3/Leitfaden_fuer_gefluechtete_Frauen.pdf

Weitere Unterstützungsangebote für Frauen auf S.53.



Sucht

BePrepared ist eine mehrsprachige App für junge Geflüchtete zu den Themen Alkohol und Cannabis.
<https://katho-nrw.de/for-schung-und-transfer/forschungsprojekte/aktiv/prepare/be-prepared-deutsch>



Mehrsprachige Informationen zum Thema Sucht finden Sie bei der Deutschen **Hauptstelle für Suchtfragen e.V.**
<https://www.dhs.de/infomaterial>



To do-Liste



Menschen mit Behinderungen

Beratung für Menschen mit Behinderungen bietet der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.
<https://www.lvkm-sh.de/>



Das Projekt Migration und Behinderung der **Lebenshilfe Schleswig-Holstein** richtet sich an Menschen mit Behinderung und Migrationsgeschichte. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung und Migrationsgeschichte auch alle für sie wichtigen Informationen und Unterstützung erhalten. Im Projekt werden auch Kreise zur Selbsthilfe aufgebaut.

<https://www.lebenshilfe-sh.de/service/migration-und-behinderung/>



Die **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung** unterstützt Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen dabei, das Recht auf eine selbst-bestimmte Teilhabe in der Gesellschaft zu erlangen. Dabei berät die **EUTB** zu individuellen Teilhabeleistungen und Möglichkeiten der Selbstbestimmung.
<https://www.teilhabeberatung.de/>



Der **Blinden- und Sehbehindertenverein** Schleswig-Holstein e.V. informiert und berät bei allen Formen von Augenerkrankungen.

<https://www.bsvsh.org/>



In allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gibt es Beauftragte und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.

Arbeit und Ausbildung von Geflüchteten

Das Beratungsnetzwerk **Alle an Bord!** unterstützt Geflüchtete bei der Orientierung im deutschen Berufs- und Bildungssystem und mit arbeitsmarktbezogenen Sprachcoachings.
<https://www.alleanbord-sh.de/>



Das Förderprogramm „**Integration durch Qualifizierung**“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab.

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/>



Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete erhalten Sie außerdem beim **PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein e.V.**
<https://www.paritaet-sh.org>

Ukraine

<https://www.germany4ukraine.de/hilfe-portal-de> ist das zentrale **Hilfspotral der Bundesregierung für Geflüchtete aus der Ukraine**.



Das Land Schleswig-Holstein bietet Informationen auf Ukrainisch.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/ukraine/ukraine_node.html
Zusätzliche Informationen zur Hilfe für die Menschen aus der Ukraine finden Sie beim Portal Engagiert in SH.

<https://engagiert-in-sh.de/>



Beratung zu Diskriminierung und Extremismus



Die Ukrainehilfe der **Stiftung Drachensee** unterstützt Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine.
<https://drachensee.de/>



Die **Jicki-App** bietet kostenlose Deutsch-Sprachkurse für Ukrainer*innen und Ukrainisch für Deutschsprechende an.
https://www.jicki.de/deutsch-ukrainisch/?fbclid=IwAR2y3OwMZQg-8bX0BENGD63FUjTS3Bn6RL8oR5P5_xg39LieSwcEeDSStn9A



Der **Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V.** berät zu erfahrener Diskriminierung und macht Schulungsangebote. www.advsh.de



In Schleswig-Holstein gibt es **Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus**.
<http://www.rbt-sh.de>



“ **Der Antidiskriminierungsverband Schleswig Holstein e.V. berät** ”

PROvention ist die Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus in Schleswig-Holstein.
<https://provention.tgsh.de/project/provention/>



Das **Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.** berät Betroffene, Angehörige und Zeug*innen rechter Angriffe.
<https://www.zebraev.de/startseite/>



Die **Amadeu-Antonio-Stiftung** hat Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Hetze gegen Geflüchtete in den sozialen Medien herausgegeben.
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/hetze-internet-1.pdf>



Die Stiftung hat außerdem eine Chronik flüchtlingsfeindlicher Angriffe „**Leben in Gefahr**“: Gewalt gegen Geflüchtete in Deutschland“ mit Handlungsempfehlungen herausgebracht.

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/leben-in-gefahr/>



“Unterstützung in Herkunfts- und Transitländern”

Der **ELENA-Index** (European Legal Network on Asylum) bietet eine nach Ländern sortierte Übersicht von Kontaktten zu Beratungsstellen und Anwält*innen in Europa, die Geflüchtete unterstützen und/oder rechtliche Beratung anbieten.

<https://ecre.org/wp-content/uploads/2021/09/ELENA-Index-Update-February-2022.pdf>



borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.V. ist eine nichtstaatliche Organisation, die durch unabhängige Untersuchungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Wahrung der Menschenrechte, insbesondere an den EU-Außengrenzen eintritt.

<https://www.borderline-europe.de/>



Watch the Med Alarm Phone

Ein selbstorganisiertes Callcenter für Geflüchtete, die auf dem Mittelmeer in Seenot geraten. Das Alarm Phone ist keine Rettungsnummer, aber eine Nummer, um Unterstützung und Rettung zu organisieren.

+334 86 51 71 61

<https://alarmphone.org/de/>



Wichtige Zusatzinformationen

Ankommen & erste Schritte

Kontakte zu Unterstützenden vor Ort vermittelt, soweit möglich, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., office@frsh.de, <https://frsh.de/>

TIO – Treff- und Informationsort für Migratinnen e.V.

Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
Telefon: 0431 67 17 78
<https://www.tio-kiel.de/>



Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

von Dr. Barbara Weiser und Maren Gag
<https://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/aktuelles/leitfaeden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht>



Beratungsstelle Faire Integration beim Antidiskriminierungsverband SH (ADVSH)
Informations- und Beratungsprojekt für Geflüchtete und Drittstaatenangehörige zum Thema Arbeitsmarkt

<https://advsh.de/unsere-projekte/iq-faire-integration-schleswig-holstein/>



“

Platz für eigene Notizen:

“

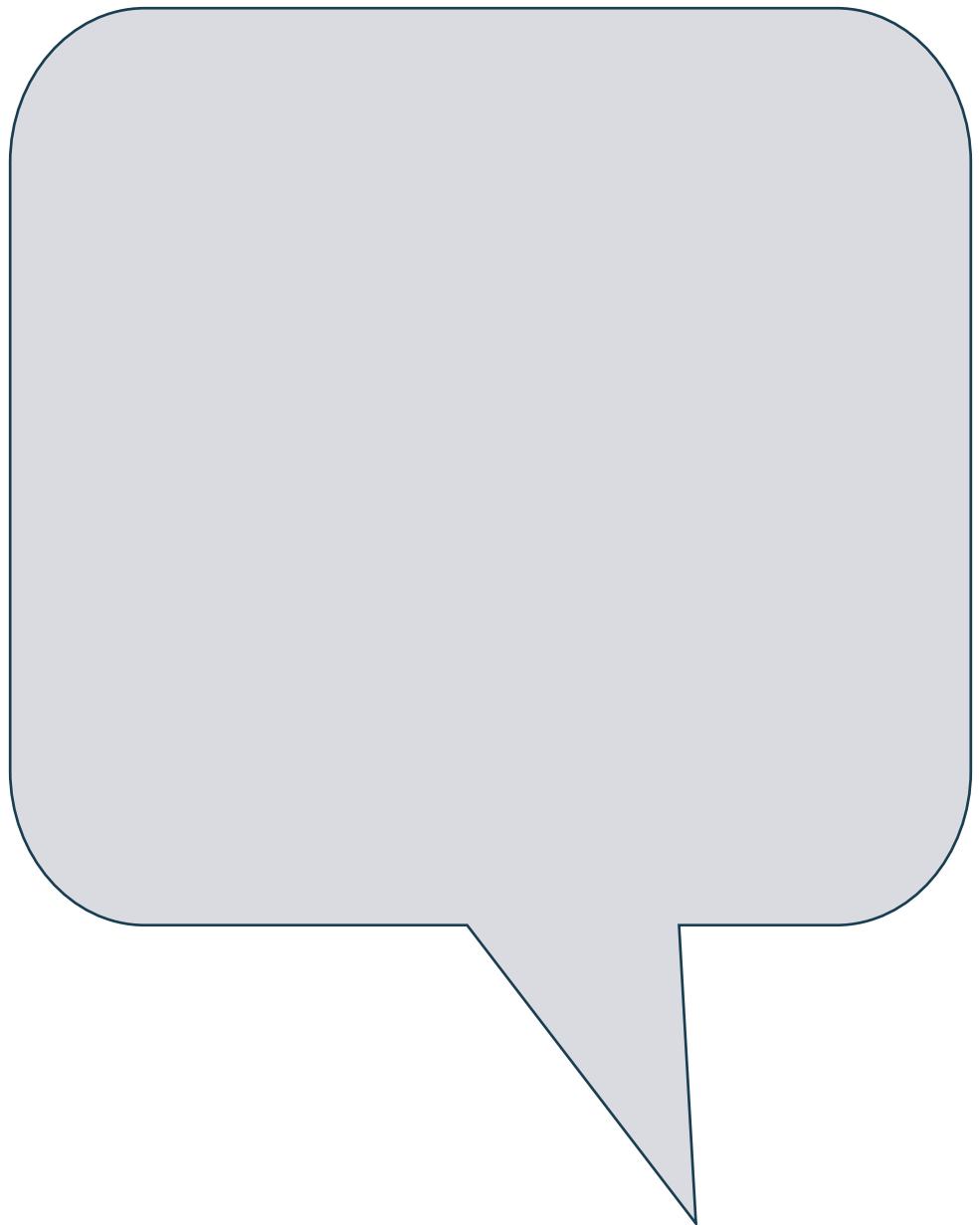
To do-Liste



“

Platz für eigene Notizen:

“



FÜR SOLIDARITÄT! GEGEN AUSGRENZUNG UND ABSCHIEBUNG!



**FLÜCHTLINGE MACHEN KEINEN URLAUB.
SIE SIND GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN.**

DAMIT DAS LEBEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN ZUKUNFT HAT – AUCH FÜR FLÜCHTLINGE.

SPENDENKONTO

IBAN: DE52 5206 0410 0006 4289 08

BIC: GENODEF1EK1, EVANGELISCHE BANK

WWW.FÖRDERVEREIN-FRSH.DE



FÖRDERverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

TIMECKE/FRST.COM

SINCE 1991
**#LEAVE
NOONE
BEHIND**

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
www.frsh.de

“

“